

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER GEMISCHTEN GEMEINDE WAHLERN

Die Gemischte Gemeinde Wahlern erlässt, gestützt auf
die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1.6.1953, mit Abänderung
vom 27.11.1972;
das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876, mit Abänderung
vom 7.5.1963;
das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde vom 17.3.1989;
die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen;
und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons
Bern
folgende Vorschriften:

I. Zweck und Organisation

Art. 1

Zweck

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemischten Gemeinde Wahlern.

Art. 2

Organe

Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:
- der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde
- die Gesundheits- und Umweltschutzkommission
- das Bestattungsamt
- der Totengräber
- der Friedhofgärtner.

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat
- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen
- genehmigt die Pläne für die Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung oder über die wesentliche Veränderung bestehender Friedhöfe
- erlässt als Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement einen Rahmentarif für die Erhebung von Gebühren, welcher von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist. Für die Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat im Rahmen des Rahmentarifs abschliessend zuständig
- wählt die Gesundheits- und Umweltschutzkommission, den Bestattungsbeamten, den Totengräber und den Friedhofgärtner
- befindet über Beschwerden gegen die Gesundheits- und Umweltschutzkommission und das Bestattungsamt. ¹⁾

¹⁾ Fassung vom 7.12.1998

² Vorbehalten bleiben die Artikel 6 und 7 des Dekretes vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen.

Art. 4

Gesundheits- und Umweltschutzkommission

Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission

- zählt sieben Mitglieder
- wird vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt
- ist vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte
- ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Friedhöfe und hat im Rahmen dieses Reglementes Entscheidungsbefugnisse
- sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften
- ist Aufsichtsorgan über den Totengräber und den Friedhofgärtner.

Art. 5

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt

- nimmt die Todesanzeigebescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus
- führt die Bestattungskontrolle für die Friedhöfe und ordnet nach Vereinbarung mit den Angehörigen der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechende Begehren unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle.

Art. 6 ¹⁾

Totengräber

Der Totengräber

- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich
- führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen, enthaltend:
 - a) Name, Vorname, Heimatort und Geburtsjahr des Verstorbenen
 - b) Todestag und Datum der Bestattung
 - c) Grabnummer
- legt die Gräberkontrolle am Ende jeden Jahres dem Bestattungsamt zur Überprüfung und Visierung sowie der Gesundheits- und Umweltschutzkommission zur Kenntnisnahme vor.

Art. 7

Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner ist insbesondere verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen.

Seine Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem von der Gesundheits- und Umweltschutzkommission zu erlassenden Pflichtenheft geordnet.

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 8

Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist, unter Vorbehalt von Art. 9, von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorwei-

¹⁾ Fassung vom 7.12.1998

sung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Art. 9

Leichenfund

¹ Bei einem Leichenfund findet jeweils eine amtliche Besichtigung statt. Die Untersuchungs- und Beerdigungskosten für solche Verstorbene werden aus deren Nachlass bestritten. Ist kein Vermögen vorhanden, so sind die Untersuchungskosten vom Staat und die Beerdigungskosten von der Gemeinde zu bezahlen. ¹⁾

² Ueber aufgefundene Leichname ist der Ortspolizeibehörde sofort Meldung zu erstatten.

Art. 10

Aufbahrung

¹ Leichen, die in Wahlern beerdigt werden sollen, sind in der Regel in der Aufbahrungshalle Wahlern aufzubahren.

² Auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen und sofern es die hygienischen und die Wohn-Verhältnisse gestatten, kann die Leiche in ihrer Wohnung behalten werden. In diesen Fällen hat jedoch der Transport der Leiche in die Aufbahrungshalle Wahlern bis spätestens 09.00 Uhr des Beerdigungstages zu erfolgen.

³ Die Aufbahrung in Wahlern kann ausserdem entfallen, wenn eine Leiche

- ausserhalb der Gemeinde aufgebahrt wird
- direkt vom Sterbeort weg kremiert wird
- auf Grund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügung nicht aufgebahrt werden kann. ¹⁾

⁴ Für den Transport von Kränzen und Blumen nach Wahlern haben die Angehörigen zu sorgen.

Art. 11 ¹⁾

Leichentransport

Für den Transport von Leichen steht ein Leichenwagen zur Verfügung. Die Benützungsgebühr ist im Gebührentarif zum Rahmentarif festgelegt.

Art. 12

Bestattungsbewilligung

¹ Die vom Zivilstandsbeamten ausgestellte Todesanzeigebescheinigung ist unverzüglich dem Bestattungsamt vorzulegen; dieses erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

² Gleichzeitig ist dem Bestattungsamt gegenüber verbindlich zu erklären, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht und ob unentgeltliche Bestattung beansprucht wird.

³ Eine Bestattungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung darf nur mit Zustimmung des Präsidenten der Ortspolizeibehörde ausgestellt werden.

⁴ Die Beisetzung einer Urne wird vom Bestattungsamt bewilligt, wenn der amtliche Kremierungsnachweis vorliegt.

Art. 13

Anmeldung durch Dritte

Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

¹⁾ Fassung vom 7.12.1998

Art. 14

Aufbahrungsdauer Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tode erfolgen. Abweichungen von dieser Vorschrift können vom Bestattungsamt nur in den in Artikel 14 des Begräbnisdekretes genannten Fällen bewilligt werden.

Art. 15

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.

Art. 16

Schliessung des Sarges Der Sarg darf nicht früher als eine Stunde vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 17

Bestattungsort ¹ Der Friedhof steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen und der aufgefundenen Leichname zur Verfügung. ¹⁾
² Ausserhalb des Friedhofes darf keine Leichenbestattung erfolgen.

Art. 18

Bestattung Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können nur nach erfolgter Feuerbestattung und Entrichtung der festgesetzten Gebühr in Wahlern beigesetzt werden.

Art. 19

Bestattungskosten ¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif zum Rahmentarif aufzukommen. - Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Bestattungsamt. ¹⁾

Unentgeltliche Bestattung ² Für verstorbene, mittellose Personen mit letztem Wohnsitz in Wahlern trägt die Gemeinde auf Verlangen der Angehörigen die Kosten für
- einen einfachen Sarg
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- die Graberstellung
- das Grabkreuz
- die Grabumpflanzung.

IV. Die Bestattung

Art. 20 ¹⁾

Voraussetzung Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne erst beisetzen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die in Art. 12 umschriebenen Bewilligungen erteilt worden sind.

¹⁾ Fassung vom 7.12.1998

Art. 21

Bestattungsfelder Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in

- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder
- Urnenreihengräber
- Gemeinschaftsgrab.

Art. 22

Bestattungszeiten ¹ Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel nur von Montag bis Freitag, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen, statt und zwar ordentlichweise um 11.00 Uhr und 13.30 Uhr.

² Werden wichtige Gründe geltend gemacht, so kann das Bestattungsamt Abweichungen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 23

Teilnahme von Geistlichen Für die Beziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selbst zu sorgen.

Art. 24

Beschaffenheit der Särge Särge für Reihengräber dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen.

Art. 25

Erstellung und Masse der Gräber ¹ Die Gräber werden durch den Totengräber oder dessen Stellvertreter rechtzeitig ausgehoben. ¹⁾
Die Masse der Grabfelder betragen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
- Reihengräber für Erwachsene	210	90	180
- Reihengräber für Kinder von 3 - 12 Jahren	150	60	150
- Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren	120	45	120
- Urnengräber (alle Arten)	60	60	----

² Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die üblichen Masse überschreitet, so ist der Totengräber vom Sarglieferanten rechtzeitig zu benachrichtigen.

³ Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 30 cm und zwischen den Gräberreihen 50 cm.

⁴ Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

⁵ Wenn eine Mutter bei der Geburt stirbt und das Kind tot geboren wird, können Mutter und Kind in den gleichen Sarg gelegt werden. ¹⁾

Art. 26

Schliessen des Grabes, Grabnummern ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen und mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Grabnummer zu versehen.

² Die Grabnummern werden von der Gemeinde unentgeltlich geliefert.

¹⁾ Fassung vom 7.12.1998

Art. 27

Gräberruhe Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden. Frühere Oeffnung von Gräbern und Versetzung von Ueberresten von Verstorbenen sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach einem ärztlichen Gutachten zulässig.

Art. 28

Aufhebung von Gräbern ¹ Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission kann nach Ablauf der in Art. 27 bestimmten Gräberruhe nötigenfalls die Räumung des Friedhofes oder eines Teils desselben anordnen, was mindestens drei Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen ist.

² Innert dieser Frist müssen die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen.

Art. 29

Umbestattung ¹ Wird von den Angehörigen die Ausgrabung und die Wiederbestattung der Ueberreste nach Ablauf der Ruhedauer verlangt, so haben die Gesuchsteller neben den Kosten für den Totengraber die Gebühren für ein neues Reihengrab zu entrichten.

² Für Exhumationen und Wiederbestattungen vor Ablauf der Ruhedauer kommen die entsprechenden Beträge des Gebührentarifs zum Rahmentarif zur Anwendung. ¹⁾

Art. 30

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber Auf bereits belegten Gräbern dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden, sofern dafür entsprechende Bestattungsbewilligungen vorliegen. Die Ruhezeit wird mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

V. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Art. 31

Zuständigkeit ¹ Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes fällt in die Zuständigkeit der Gesundheits- und Umweltschutzkommission.

² Unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 besorgt der Friedhofgärtner die notwendigen Arbeiten.

Art. 32

Randbepflanzung ¹ Alle Sargreihengräber werden vom Friedhofgärtner einheitlich mit Trittplatten, Randbepflanzung und Rasen eingefasst.

² Er schneidet die Randbepflanzung zurück.

Art. 33

Fläche für den Grab-schmuck ¹ Auf Sargreihengräbern wird für den pflanzlichen Grabschmuck eine Fläche von 60 x 60 cm freigelassen.

² Die Freifläche darf nicht mit Splittersteinchen oder dergleichen gedeckt werden.

¹⁾ Fassung vom 7.12.1998

Art. 34 ¹⁾

Grabschmuck Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab gepflegt und angepflanzt wird. Die Randbepflanzung wird vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten.

Art. 35

Anpflanzung der Gräber ¹ Die Gräber dürfen erst angepflanzt werden, nachdem die Trittplatten gelegt und die Randbepflanzung erstellt worden sind.

² Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grabschmuck verwendet werden.

³ Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen; verdorbener und anstössiger Grabschmuck kann vom Friedhofgärtner entfernt werden. ¹⁾

Art der Anpflanzung ⁴ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Bäume und grosswerdende Sträucher sind nicht gestattet.

⁵ Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeiten nicht, werden sie auf ihre Kosten vom Friedhofgärtner ausgeführt.

Rechte des Friedhofgärtners ⁶ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen.

Art. 36

Nichtbepflanzte Gräber Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

Art. 37

Haftungsausschluss ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder von Naturereignissen beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der von ihren Funktionären verursacht wird.

VI. Das Aufstellen von Grabmälern

Art. 38

Grabkreuz Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein Grabkreuz, vorbehalten Art. 19 Abs. 2.

Art. 39

Bewilligungspflicht ¹ Für das Aufstellen und nachträgliche Aendern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Gesundheits- und Umweltschutzkommission erforderlich.

² Auf Reihengräber dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 10 Monaten gesetzt werden.

¹⁾ Fassung vom 7.12.1998

Art. 40

Gesuch

¹ Der Hersteller des Grabmales hat der Gesundheits- und Umweltschutzkommission vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch in dreifacher Ausfertigung auf vorgedrucktem Formular einzureichen.

² Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss) des Grabmales im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollen Text und allfällige bildhauerische Arbeiten.

³ Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den Gesuchsteller zurückzusenden; sie kann Materialmuster, Schriftmuster sowie Modell für bildhauerische Arbeiten im Massstab 1 : 1 einverlangen.

Art. 41

Material

¹ Gestattet sind Grabmäler aus Natursteinen, Schmiedeeisen oder Holz.

² Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung der Friedhöfe sind grundsätzlich nicht statthaft:

- dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt werden, dass sie schwarz wirken
- alle polierten Steine
- weisser Marmor und Rosamarmor
- Zement- und Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Materialien mit andern Stoffen, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Stein oder Blech
- Metallurnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen
- Fotografien, ungeeignete Keramikfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder synthetischen Materialien
- Blech- und Perlenkränze. ¹⁾

³ Nach individuellen Entwürfen hergestellte Reliefs, Wappen, Symbole und Beschriftungen aus Bronze sind nach Begutachtung durch die Gesundheits- und Umweltschutzkommission zulässig. ¹⁾

Art. 42

Beschriftung

Die Verwendung von Blei für Inschriften ist nicht gestattet.

Art. 43

Dimensionen der Grabmäler

¹ Folgende Masse der Grabmäler dürfen in der Höhe und in der Breite nicht über-, in der Dicke nicht unterschritten werden:

	<u>Höhe</u> (maximal)	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u> (minimal)
Stehende Grabmäler			
- Reihengräber für Erwachsene	110	60	14
- Reihengräber für Kinder von 3 - 12 Jahren	90	50	12
- Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren	70	35	10
- Urnengräber	80	60	14

² Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen. Dieses Niveau wird vom Totengräber mit Profilen bezeichnet.

³ Die minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeeisen.

¹⁾ Fassung vom 7.12.1998

- Liegende Platten
- ⁴ Die Dicke von Grabmälern aus Natursteinen darf maximal 30 cm betragen.
- ⁵ Liegende Platten sind nur zulässig:
- auf bestehenden Sarggräbern (bei Beisetzung einer Urne),
- auf Kinderreihengräbern.
Die zulässigen Masse für liegende Platten betragen:
maximal 50 x 40 cm, minimale Dicke 10 cm.
- ⁶ Die Platten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 5 cm, oberkant gemessen, überragen.

Art. 44

- Instandhaltung
- Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission ist nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen, wenn der Zustand des Grabmales zu wünschen übrig lässt.

Art. 45

- Aufstellung
- ¹ Der Totengräber ist spätestens am Vortag von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen; ebenso sind ihm Arbeiten an einem bestehenden Grabmal rechtzeitig anzuzeigen.
- ² Alle diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorgenommen werden.
- ³ Werden bei solchen Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren auf Anordnung des Totengräbers den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.
- ⁴ Sobald das Grabmal errichtet oder geändert worden ist, muss die Grabbepflanzung wieder instandgestellt werden.

Art. 46

- Beratung
- ¹ Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission und der Friedhofgärtner stehen für die Ausschmückung von Gräbern und für die Wahl eines Grabmales mit Ratschlägen unentgeltlich zur Verfügung.
- ² Wenn weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden, kann die Gesundheits- und Umweltschutzkommission aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften des Abschnittes VI beschliessen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 47

- Friedhofordnung
- ¹ Die Aufsicht über die Friedhöfe obliegt der Gesundheits- und Umweltschutzkommission, dem Totengräber und dem Friedhofgärtner.
- ² Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission setzt die Besuchszeiten fest, bestimmt die Besuchsordnung und veranlasst die nötigen Bekanntmachungen.

Art. 48

Beschwerden

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Gesundheits- und Umweltschutzkommission und des Bestattungsamtes können innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

² Der Weiterzug an den Gemeinderat hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat den Entzug der aufschiebenden Wirkung verfügen.

³ Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates können beim Regierungsrat mit einer Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 49

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können mit Geldbussen bis Fr. 1'000.-- bestraft werden.

Art. 50

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft. Es ersetzt alle anderen Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 7. Juni 1974.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Gemischten Gemeindevahlern am 29. November 1991.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Prof. Dr. P. Bachmann

A. Pulfer

Auflagezeugnis

Das Bestattungs- und Friedhofreglement lag vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 29. November 1991 in der Gemeindeschreiberei Wahlern öffentlich auf.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Versammlung sind dagegen keine Einsprachen eingelangt.

Schwarzenburg, 6. Januar 1992

Der Gemeindeschreiber:

A. Pulfer

Anhang
zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemischten Gemeinde Wahlen¹⁾

**Rahmentarif
für das Bestattungs- und Friedhofwesen**

<u>1. Allgemeine Gebühren</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
1.1 Anmeldung und Organisation der Bestattung bzw. Beisetzung	unentgeltlich	Fr. 100.-- bis 150.--
1.2 Benützung des Leichentransportautos - Grundtaxe - Kilometer-Ansatz	Fr. 50.-- bis 100.-- Fr. 1.50bis 2.--	Fr. 60.-- bis 100.-- Fr. 1.50bis 2.--
(Das Führen des Leichentransportautos wird in der Regel vom Sarglieferanten besorgt und in Rechnung gestellt)		
1.3 Benützung der Aufbahrungsräume	unentgeltlich	Fr. 120.-- bis 200.--
 <u>2. Grabplatzgebühren</u>		
2.1 Sargreihengräber (Ruhedauer 25 Jahre) - Erwachsene und Kinder über 12 Jahre - Kinder bis 12 Jahre	unentgeltlich unentgeltlich	nicht möglich nicht möglich
2.2 Urnenreihengräber (Ruhedauer 25 Jahre)	unentgeltlich	Fr. 500.-- bis 1'000.--
2.3 Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	Fr. 300.-- bis 600.--
 <u>3. Grabherstellungsgebühren</u>		
3.1 Sargreihengräber - Erwachsene und Kinder über 12 Jahre - Kinder bis 12 Jahre	Fr. 500.-- bis 800.-- Fr. 100.-- bis 200.--	nicht möglich nicht möglich
3.2 Urnenreihengräber	Fr. 200.-- bis 500.--	Fr. 500.-- bis 800.--
3.3 Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Grab	Fr. 200.-- bis 500.--	Fr. 500.-- bis 800.--
3.4 Beisetzung einer Urne auf das Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.-- bis 500.--	Fr. 500.-- bis 800.--
(Das Holzkreuz wird in der Regel vom Sarglieferanten geliefert und in Rechnung gestellt)		
 <u>4. Exhumationsgebühren</u>		
4.1 Sarggräber	Fr. 3'000.-- bis 4'500.--	Fr. 3'000.-- bis 4'500.--
4.2 Urnengräber für jede Urne	Fr. 300.-- bis 500.--	Fr. 500.-- bis 800.--

¹⁾ Fassung vom 7.12.1998

So beraten und angenommen an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Wählern am 29. November 1991.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

sig. Dr. P. Bachmann *sig. A. Pulfer*

Prof. Dr. P. Bachmann A. Pulfer

Auflagezeugnis

Der Gebührentarif über das Bestattungs- und Friedhofswesen lag vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 29. November 1991 in der Gemeindegeschreiberei Wählern öffentlich auf. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Versammlung sind dagegen keine Einsprachen eingelangt.

Schwarzenburg, 6. Januar 1992

Der Gemeindegeschreiber:

sig. A. Pulfer

A. Pulfer

Genehmigung

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt: Bern, den 31. Januar 1992.

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

sig. Widmer

Widmer

Aenderungen

der Artikel 3, 6, 9, 10, 11, 17, 19, 20, 25, 29, 34, 35, 41 sowie Einführung eines Rahmentarifes anstelle des bisherigen Gebührentarifes (Anhang). Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Wählern am 7. Dezember 1998.

Inkrafttreten: 1. Januar 1999.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

sig. S. Lüthi *sig. A. Pulfer*

S. Lüthi A. Pulfer

Auflagezeugnis

Die Aenderungen des Bestattungs- und Friedhofreglementes lagen vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Versammlung sind dagegen keine Einsprachen eingelangt.

Schwarzenburg, 7. Januar 1999

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Pulfer

A. Pulfer

Umbenennung der "Friedhofkommission" in "Umweltschutz- und Gesundheitskommission gestützt auf Artikel 72a Organisations- und Verwaltungsreglement (beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29.05.2000), gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 09.09.2000.

GEBÜHRENTARIF ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Wahlern, gestützt auf Artikel 3 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 29. November 1991 (mit Aenderungen vom 7. Dezember 1998) sowie den Rahmentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement (Anhang), erlässt folgende Gebührenansätze:

<u>1. Allgemeine Gebühren</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
1.1 Anmeldung und Organisation der Bestattung bzw. Beisetzung	unentgeltlich	Fr. 100.--
1.2 Benützung des Leichentransportautos		
- Grundtaxe	Fr. 50.--	Fr. 60.--
- Kilometer-Ansatz	Fr. 1.50	Fr. 1.50
(Das Führen des Leichentransportautos wird in der Regel vom Sarglieferanten besorgt und in Rechnung gestellt)		
1.3 Benützung der Aufbahrungsräume	unentgeltlich	Fr. 120.--
<u>2. Grabplatzgebühren</u>		
2.1 Sargreihengräber (Ruhedauer 25 Jahre)		
- Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	unentgeltlich	nicht möglich
- Kinder bis 12 Jahre	unentgeltlich	nicht möglich
2.2 Urnenreihengräber (Ruhedauer 25 Jahre)	unentgeltlich	Fr. 500.--
2.3 Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	Fr. 500.--
<u>3. Grabherstellungsgebühren</u>		
3.1 Sargreihengräber		
- Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	Fr. 500.--	nicht möglich
- Kinder bis 12 Jahre	Fr. 100.--	nicht möglich
3.2 Urnenreihengräber	Fr. 200.--	Fr. 500.--
3.3 Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Grab	Fr. 200.--	Fr. 500.--
3.4 Beisetzung einer Urne auf das Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.--	Fr. 600.--
(Das Holzkreuz wird in der Regel vom Sarglieferanten geliefert und in Rechnung gestellt)		
<u>4. Exhumationsgebühren</u>		
4.1 Sarggräber	Fr. 3'000.--	Fr. 3'000.--
4.2 Urnengräber für jede Urne	Fr. 300.--	Fr. 500.--

Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission überprüft alle zwei Jahre die Anpassung dieses Gebührentarifs und stellt dem Gemeinderat zuhanden dessen ordentlichen Budgetsitzung im September Antrag, nächstmals im Jahr 2002.

Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 28.12.1998 und tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Schwarzenburg, 09. September 2000

GEMEINDERAT WAHLERN
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. P. Kreuter *sig. V. Wasem*
P. Kreuter i.V. V. Wasem